

Antrag

Ini 2

Datum 23.4.2016

Antragsteller OV Bonn-Mitte

Titel Hinzuziehung von Sachverständigen für Betriebsräte

vereinfachen – Arbeitnehmer*innenbestimmungen stärken

1 Der Parteitag fordert die SPD-Bundestagsfraktion dazu auf, folgende Gesetzesinitiative in die
2 Wege zu leiten:

3
4 - Das Hinzuziehungsverfahren von Sachverständigen für die Betriebsratsarbeit nach §
5 80 Abs. 3 BetrVG ist zu vereinfachen um die Rahmenbedingungen zur Bewältigung von
6 Zukunftsaufgaben für Betriebsratsgremien zu verbessern und eine Kooperation auf
7 Augenhöhe zwischen den Betriebspartnern zu stärken.

8
9 - In § 80 Abs. 3 BetrVG ist der Satzteil: „...nach näherer Vereinbarung mit dem
10 Arbeitgeber...“ ersatzlos zu streichen.

11
12 - Die Anwendung des § 80 Abs. 3 BetrVG ist entsprechend an das
13 Hinzuziehungsverfahren aus den §§ 111 bzw. 37 Abs. 2 iVm. 40 BetrVG anzugleichen.
14

15 Begründung:

16 Die Arbeit von Betriebsräten (BR) findet in einem sich ständig wandelnden Umfeld statt.
17 Verbunden damit verändern sich die praktischen Herausforderungen, vor denen die
18 ArbeitnehmervertreterInnen stehen stetig. Das Betriebsratsamt ist ein Ehrenamt, der Großteil
19 der Betriebsräte führt es neben dem Hauptberuf aus. Angesichts der Vielfalt und des Umfangs
20 der Themen (z.B. demographischer Wandel, Digitalisierung & Arbeit 4.0, Fachkräftemangel,
21 Inklusion & Integration, Outsourcing etc.) ist es für viele Gremien ohne externe Unterstützung
22 kaum leistbar adäquat mit diesem steten Wandel schrittzuhalten. Die Unterstützung der
23 Interessenvertretungen durch Sachverständige & BeraterInnen stellt daher ein notwendiges
24 Instrument für die Interessenvertretungen dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer
25 Aufgaben gerecht zu werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen wirkt hier wie ein
26 kleines aber zentrales Korrektiv, das die Chancengleichheit für Betriebsratsgremien in
27 Verhandlungen mit den personell und finanzielle sowie mit Fachwissen und Qualifikation in
28 der Regel deutlich überlegen ausgestatteten Arbeitgebern eine gewisse Augenhöhe verschafft.

29 Um den Betriebsratsgremien die Erfüllung Ihrer Aufgaben dahingehend zu vereinfachen, sieht
30 § 80 Abs. 3 BetrVG die Hinzuziehung von Sachverständigen durch den BR „nach näherer
31 Vereinbarung mit dem Arbeitgeber“ vor. Zusätzlich zu dieser „näheren Vereinbarung“ die mit
32 dem Arbeitgeber abgeschlossen werden muss, hat die Rechtsprechung ein *dreistufiges*
33 *Verfahren* entwickelt, das festlegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor die
34 Möglichkeit des § 80 Abs. 3 BetrVG überhaupt zum Zuge kommt und externer Sachverstand

Antrag

Ini 2

Datum 23.4.2016

Antragsteller OV Bonn-Mitte

Titel **Hinzuziehung von Sachverständigen für Betriebsräte**

vereinfachen – Arbeitnehmer*innenbestimmungen stärken

35 hinzugezogen werden kann. Beide Hürden muss der Betriebsrat bewältigen, bevor er externen
36 Sachverständigen zu seiner Arbeit hinzuziehen kann.

37 Es lässt sich vermuten, dass diese doppelte Hürde theoretisch darauf abzielt, die dem/der
38 ArbeitgeberIn für externen Sachverständigen anfallenden Kosten nur entstehen zu lassen, wenn
39 alle anderen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den BR ausgeschöpft sind. Diese
40 doppelte Hürde bewirkt in der Praxis allerdings ein umfangreiches und langwieriges Verfahren.
41 Insbesondere für kleinere Gremien ohne freigestellte Mitglieder oder eigene Stäbe erschwert
42 dies die Hinzuziehung externen Sachverständigen deutlich.

43 Das Kostenminderungsinteresse der ArbeitgeberIn, wird durch das dreistufige Verfahren,
44 indem der BR

45 - sich durch die ArbeitgeberIn rechtzeitig und umfassend informieren lassen muss

46 - betriebliche Informationsquellen und Sachverständige ausschöpfen muss

47 - sich den notwendigen Sachverständigen selbst aneignen muss (Beratung mit dem

48 Arbeitgeber, Schulungen, Fachliteratur oder Hinzuziehung gewerkschaftlichen

49 Sachverständigen)

50

51 bereits umfangreich geschützt, da der Betriebsrat so für die ArbeitgeberIn (vermeintlich)

52 günstigere Informationsquellen nutzt und umfangreich klärt ob externer Sachverständigen

53 überhaupt erforderlich ist. Schon alleine durch dieses Verfahren und insbesondere dadurch,

54 dass der BR bei all diesen Punkten in der Darlegungs- und Beweispflicht ist, wird die Arbeit des

55 Betriebsrats in der Praxis häufig (oft ohne Schuld des BR) verzögert und in manchen Fällen auch

56 behindert.

57 Warum darüber hinaus eine weiterführende „nähere Vereinbarung“ mit der ArbeitgeberIn

58 abzuschließen ist, erschließt sich nicht. Die Intention des Gesetzgebers, die Betriebsrats-

59 gremien in bestimmten Sondersituationen externe Unterstützung zukommen zu lassen wird

60 dadurch praktisch eingeschränkt. Diese Hinzuziehung von Sachverständigen zu vereinfachen

61 ist daher bereits seit Jahren Forderung des DGB und seiner Mitglieds-gewerkschaften die auf

62 gesetzgeberischer Ebene bisher leider kein Gehör gefunden hat.1

63 Reine Kostengesichtspunkte seitens der ArbeitgeberInnen sind in Anbetracht der Bedeutung

64 die die in § 80 Abs. 1 BetrVG geregelte Inhalte (z.B. Beschäftigungssicherung, Gleichstellung,

Antrag

Ini 2

Datum 23.4.2016

Antragsteller OV Bonn-Mitte

Titel **Hinzuziehung von Sachverständigen für Betriebsräte**

vereinfachen – Arbeitnehmer*innenbestimmungen stärken

65 Integration, Inklusion & Arbeitsschutz) für ArbeitnehmerInnen haben und angesichts des
66 bestehenden dreistufigen Verfahrens nicht ausreichend

67 Eine Streichung des entsprechenden Satzteils in § 80 Abs. 3 BetrVG würde eine Angleichung
68 des Verfahrens an das Hinzuziehungsverfahren aus den §§ 111 bzw. 37 Abs. 2 iVm. 40 BetrVG
69 bedeuten. Hier beschließt der Betriebsrat die Hinzuziehung des Sachverstandes unter
70 Begründung der Erforderlichkeit der Hinzuziehung des Sachverstandes nach BetrVG ohne eine
71 „nähere Vereinbarung“ abschließen zu müssen. Dem Arbeitgeber steht es nun offen, diesen
72 Beschluss abzulehnen und darzulegen, warum diese Erforderlichkeit nicht gegeben ist. Ob die
73 Hinzuziehung eines Sachverstandes letztlich erforderlich ist, kann im Streitfall nur das
74 Arbeitsgericht entscheiden.

75 Durch das Weiterbestehen des Satzteils „soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner
76 Aufgaben erforderlich ist.“ im § 80 Abs. 3 BetrVG bleibt die Notwendigkeit einer Begründung
77 der Erforderlichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Betriebsrat bestehen.
78 Die Intention des Gesetzgebers die Unterstützung des BR auf die ihm per Gesetz übertragenen
79 Aufgaben und nur bei Erforderlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben
80 des Betriebsrats zu beschränken, wird durch die oben stehende Änderung nicht berührt.

81 Das Recht des Arbeitgebers einem begründeten Betriebsratsbeschluss mit der Bitte um
82 Kostenübernahme seitens des Betriebsrats seine Zustimmung zu verweigern bleibt ebenfalls
83 weiterhin bestehen. Der Betriebsrat kann diese Zustimmung dann vor dem Arbeitsgericht
84 ersetzen lassen.

85 1 Vgl. hierzu: DGB Themenheft „Betriebsverfassung im 21. Jahrhundert – Rechtspolitische Empfehlungen zur Mitbestimmung im
86 Betrieb“, DGB-Bundesvorstand, Bereich Mitbestimmung & Unternehmenspolitik, 2009; S. 11, 27 & 45.
87

88 Zusatz: § 80 Abs. 3 BetrVG: „Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach
89 näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur
90 ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

Beschluss: Annahme

Weiterleitung an die SPD Bundestagsfraktion